

PLÄDOYER FÜR NATHANAEL

Hohes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben uns heute hier versammelt, um im Falle meines Mandanten über seine Entmündigung zu verhandeln. Zunächst möchte ich klarstellen, in welchen Fällen eine Entmündigung im gesetzlichen Sinne angebracht und somit durchzuführen ist.

Eine Anordnung zur Entmündigung erfolgt, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht dazu in der Lage ist, sein Leben selbst zu regeln, seinen Aufenthaltsort zu bestimmen, zu heiraten etc.

Zunächst muss das Gericht also prüfen, in welchen Lebensbereichen das

eigenverantwortliche Handeln des Betroffenen beeinträchtigt ist. Einen Betreuer, der auch ein Familienangehöriger sein kann, darf es daher nur für Aufgaben bestellen, bei denen die jeweilige Person tatsächlich einer Unterstützung bedarf. Es muss geklärt werden, ob es nicht ausreichend ist, für gewisse Befugnisse einer anderen Person eine Vollmacht zu erteilen.

Willkürliche oder gar allumfassende Eingriffe in die Lebensführung bleiben unzulässig. Im

Falle meines Mandanten handelt es sich um einen studierenden jungen Mann, welcher augenscheinlich nicht unzurechnungsfähig ist. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen von Ängsten und Traumata geprägten Menschen. In seiner frühen Kindheit entwickelte mein

Mandant eine vehemente Angst vor dem sogenannten „Sandmann“, welchen er, wie bereits mehrfach dargelegt worden ist, mit dem Advokaten Coppelius verband, da dieser regelmäßig abends bei seiner Familie bzw. bei seinem Vater zu Besuch war. Dies ist zunächst eine

weniger gravierende Kindheitsangst, die sich jedoch durch den Tod seines Vaters während eines Experiments mit Coppelius zu einem Trauma entwickelte, da mein Mandant selbst Zeuge des entstellten Leichnams des Vaters wurde. Dieses entscheidende Erlebnis ist

natürlicherweise stets in seinem Unterbewusstsein präsent, was seine schneidende, jedoch nicht besonders gefährliche Abneigung gegenüber Coppelius erklärt. Verachtung und Abneigung gegenüber Menschen ist ein in der Gesellschaft nicht selten auftretendes

Phänomen, welches somit keinen Anlass zur Entmündigung eines Menschen gibt. Der Begriff des Wahnsinns impliziert eine unnormale, krankhafte Unzurechnungsfähigkeit des

Menschen, welche alle Bereiche seiner Psyche und seines Lebens umfasst. Hierbei ist also nicht wirklich eingrenzbar, welche Eigenschaften einem Wahnsinnigen konkret zuzuordnen sind. Jeder Mensch nimmt seine Umwelt individuell wahr und verbindet bestimmte Dinge

miteinander. Es ist nicht zu bestreiten, dass mein Mandant an bestimmten Stellen Schwierigkeiten hat und psychische Belastungen aufweist. Psychische Belastungen treten

unter Menschen, die großes Leid erfahren haben, sehr häufig auf und prägen sich unterschiedlich stark aus. Die Ängste und Leiden meines Mandanten stellen keineswegs eine

Gefahr für die Umwelt dar noch schränken sie, um zu den von mir zu Beginn ausgeführten Voraussetzungen einer Entmündigung zurückzukehren, das Ausüben seiner grundlegenden

Rechte und Autonomie in irgendeiner Weise ein. Auch wenn eine Einschränkung in einem bestimmten Bereich vorliegen würde, wäre dies nicht Grund genug, einem Erwachsenen

Mann seine Rechte vorzuenthalten. Vielmehr müsste mein Mandant, der hauptsächlich selbst unter seiner, ich nenne sie mal psychischen Belastung, welche keineswegs als Wahnsinn zu beschreiben ist, leidet, eine Unterstützung erhalten, womöglich durch eine seelsorgerische bzw. psychologische Beratung.

Es ist nicht möglich, in dieser vielfältigen Welt Wahnsinn und Vernunft klar zu definieren, sie zu unterscheiden und zu beurteilen. Es gibt keine objektive Abschätzung des Wahnsinns, da dies von Mensch zu Mensch variiert. Daher bleibt nur noch zu sagen, dass das allgemeine

Zuordnen eines psychischen Zustandes als Wahnsinn ohne bestimmte Voraussetzungen und

triftige Argumente nicht nur unzulässig, sondern auch schlichtweg unproduktiv und viel schlimmer noch, eine Verachtung der gesellschaftlichen Vielfalt und der menschlichen Freiheit und Komplexität ist.

Der Angeklagte ist im Sinne der Anklage nicht schuldig bzw. „unzurechnungsfähig“ und daher las mündig zu erklären.

Vielen Dank.